



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2018/03930**
Datum: 14.09.2018
Bezug-Nummer.
PSP-Element: 5000.1110
Sachkonto: 58110220
Verfasser: Sozialplanung
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Bildungsausschuss	30.10.2018	öffentlich Vorberatung
Bildungsausschuss	27.11.2018	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	29.11.2018	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	12.12.2018	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	19.12.2018	öffentlich Entscheidung

Betreff: Feststellung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat stellt mit Beschluss den Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24 (Anlage 1) fest.
2. Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des festgestellten Schulentwicklungsplanes und des darin ausgewiesenen Bedarfes an Beschulungskapazitäten in den einzelnen Schulformen für den Planungszeitraum folgende Maßnahmen:

- 2.1 die Schaffung von Bedingungen zur Eröffnung der Grundschule Schimmelstraße am Standort Schimmelstraße 13-15, 06108 Halle (Saale) zum Schuljahr 2023/24 und die damit verbundenen Schulbezirksveränderungen der Grundschulen „Albrecht Dürer“, „August Hermann Francke“, Glaucha, „Gotthold Ephraim Lessing“, „Karl Friedrich Friesen“ und Neumarkt
- 2.2 die Prüfung von befristeten Schulbezirksveränderungen für die Grundschulen „August Hermann Francke“, Dölau, „Karl Friedrich Friesen“ und „Ulrich von Hutten“ ab dem Schuljahr 2020/21
- 2.3 die Prüfung von Möglichkeiten zur räumlichen Entlastung der Grundschulen Johannesschule und „Ulrich von Hutten“ sowie des Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasiums, des Georg-Cantor-Gymnasiums und der Sprachheilschule Halle bis zum 31.12.2019 und die Aufnahme der Prüfergebnisse in die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes
- 2.4 Schulbezirksveränderungen für die Grundschulen Friedensschule, Kanena/Reideburg, Nietleben, Radewell, „Wolfgang Borchert“ ab dem Schuljahr 2019/20 und deren Beschluss im Rahmen einer Änderungssatzung der Schulbezirkssatzung
- 2.5 die Nutzung des Vorderhauses am Standort Regensburger Straße 35, 06132 Halle (Saale) durch die Sekundarschule Halle-Süd nach Beendigung der Nutzung als Ausweichstandort zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler des Produktiven Lernens
- 2.6 die Schaffung von Bedingungen zur Eröffnung der Sekundarschule Ottostraße am Standort Ottostraße 25, 06130 Halle (Saale) zum Schuljahr 2023/24 bzw. spätestens nach Beendigung der Nutzung als Ausweichstandort und den damit verbundenen Schulbezirksveränderungen
- 2.7 die Prüfung von Möglichkeiten zur räumlichen Entlastung der Sekundarschule „Johann Christian Reil“
- 2.8 die Schaffung von Bedingungen zur räumlichen Entlastung des Christian-Wolff-Gymnasiums durch den Bau eines Multifunktionsgebäudes am Campus Kastanienallee
- 2.9 die Schaffung von Bedingungen zur Eröffnung der Integrierten Gesamtschule am Holzplatz zum Schuljahr 2023/24 bzw. spätestens nach Beendigung der Nutzung als Ausweichstandort
- 2.10 die Schaffung von Bedingungen zur Eröffnung einer vierten Förderschule für Geistigbehinderte am Standort Ludwig-Bethke-Straße 11/12, 06132 Halle (Saale)

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Finanzielle Auswirkung:

Der Schulentwicklungsplan selbst hat keine finanziellen Auswirkungen. Finanzielle Auswirkungen ergeben sich erst aus der Umsetzung einzelner Planungen.

Dazu sind auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung und der dazu erfolgten Fortschreibungen Grundsatz- und Baubeschlüsse bzw. Variantenbeschlüsse zu erstellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Darstellung finanzielle Auswirkungen

Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen ja nein
Aktivierungspflichtige Investition ja nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative

Folgen bei Ablehnung

A	Haushaltswirksamkeit HH-Jahr ff.	Jahr	Höhe (Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)			
Finanzplan	Einzahlungen (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)			

B Folgekosten (Stand:		ab Jahr	Höhe (jährlich, Euro)	Wo veranschlagt (Produkt/Projekt)
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ertrag (gesamt)			
	Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan
Wenn ja, Stellenerweiterung:

ja

nein

Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit:

ja

Gleichstellungsrelevanz:

ja

Begründung:

Zu 1.

Die Erstellung von Schulentwicklungsplänen für die Stadt Halle (Saale) ist in § 22 Abs. 2 Satz 1f. SchulG LSA geregelt und bedarf der Feststellung durch einen Stadtratsbeschluss. Gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 SchulG LSA sind Schulentwicklungspläne mindestens aller fünf Jahre zu überprüfen und fortzuschreiben.

Der derzeit geltende Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) erfasst den Planungszeitraum der Schuljahre 2014/15 bis 2018/19.

Zu 2.1

Um mittel- und langfristig die Grundschulen „August Hermann Francke“ und „Karl Friedrich Friesen“ zu entlasten und den Raumbedarf zu decken, ist der Neubau einer Grundschule am Standort Schimmelstraße 13-15, 06108 Halle (Saale) geplant. Die Schuleröffnung muss entlang der Hochrechnungen spätestens zum Schuljahr 2022/23 erfolgen, da von einem Anstieg der Schülerzahlen im Planungszeitraum auszugehen ist, den die Schulen mit den bestehenden Räumlichkeiten nicht aufnehmen können. Allerdings kann durch befristete Schulbezirksveränderungen (2.2) dieser Bedarf durchaus ein Schuljahr länger kompensiert werden.

Zu 2.2

Die Auslastungsanalyse der mittelfristig prognostizierbaren Schülerzahlen an kommunalen Grundschulen verdeutlicht, dass für die Grundschulen „August Hermann Francke“, Dölau, „Karl Friedrich Friesen“ und „Ulrich von Hutten“ ein akuter Handlungsbedarf besteht, den Schulen zusätzliche Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Grundschule Dölau wird hierbei ebenfalls mit aufgeführt, weil in den Schuljahren bis 2022/23 jeweils ein zusätzlicher Raum benötigt wird.

Grundschule	Schuljahr 2017/18			bis Schuljahr 2023/24			
	Anzahl Klassen	Anzahl nutzbarer UR	Auslastung in Prozent	Anzahl Klassen	Anzahl nutzbarer UR	Auslastung in Prozent	Anzahl benötigter UR
„August Hermann Francke“	12	15	100,0%	14	15	113,3%	17
Dölau	7	8	112,5%	6	8	100,0%	8
„Karl Friedrich Friesen“	11	13	107,7%	16	13	153,9%	20
„Ulrich von Hutten“	14	19	89,5%	18	19	115,8%	22

Kurzfristig ist eine Entlastung nur über das Instrument der Schulbezirksveränderung möglich.

Zu 2.3

Die Auslastungsanalyse verdeutlicht, dass für die Grundschulen Johannesschule und „Ulrich von Hutten“ sowie für das Hans-Dietrich-Genscher-Gymnasium, das Georg-Cantor-Gymnasium und die Sprachheilschule Halle der geforderte Raumfaktor im Planungszeitraum nicht eingehalten werden kann.

Schulen	Schuljahr 2017/18			bis Schuljahr 2023/24			
	Anzahl Klassen	Anzahl nutzbarer UR	Auslastung in Prozent	Anzahl Klassen	Anzahl nutzbarer UR	Auslastung in Prozent	Anzahl benötigter UR
GS Johannesschule	17	25	84,0%	23	25	112,0%	28
GS „Ulrich von Hutten“	14	19	89,5%	18	19	115,8%	22
Hans-Dietrich-Genscher-Gym.	27	32	126,6%	26	32	121,9%	39
G.-Cantor-Gym.	24	31	116,1%	24	31	116,1%	36
Sprachheilschule Halle	11	13	130,8%	14	13	161,5%	21

Deshalb sind Möglichkeiten der räumlichen Entlastung zu prüfen.

Zu 2.4

Die Auslastungsanalyse der mittelfristig prognostizierbaren Schülerzahlen an den kommunalen Grundschulen unter Berücksichtigung der Schuljahresanfangszahlen 2018/19 verdeutlicht, dass die Grundschule Radewell ab dem Schuljahr 2019/20 die Mindestschülerzahl von 80 gemäß SEPI VO 2014 unterschreitet. Für die Grundschule Nietleben ist eine starke Annäherung an die Mindestschülerzahl zu erkennen.

Schuljahr	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22	2022/23	2023/24	2024/25
Grundschule Nietleben	111	110	95	100	97	85	85	80
Grundschule Radewell	83	80	72	68	66	63	65	65

Zu 2.5

Die Auslastungsanalyse der mittelfristig prognostizierbaren Schülerzahlen an der Sekundarschule Halle-Süd verdeutlicht einen Mehrbedarf von 8 Unterrichtsräumen. Dieser Bedarf kann durch die Auslagerung des Produktiven Lernens in das Vorderhaus am Standort Regensburger Straße 35, 06132 Halle (Saale) reduziert werden.

Sekundarschule	Schuljahr 2017/18			bis Schuljahr 2023/24			
	Anzahl Klassen	Anzahl nutzbarer UR	Auslastung in Prozent	Anzahl Klassen	Anzahl nutzbarer UR	Auslastung in Prozent	Anzahl benötigter UR
Halle-Süd	25	31	121,0%	26	31	125,8%	39

Zu 2.6 und 2.7

Die Auslastungsanalyse der Schulgebäude kommunaler Sekundarschulen verdeutlicht, dass bereits zum Schuljahr 2017/18 das prognostische Klassenaufkommen nicht mit einem Raumfaktor von 1,5 Unterrichtsräumen pro Klasse beschult werden kann. Bis zum Schuljahr 2023/24 verschärft sich diese Situation aufgrund steigender Klassenzahlen besonders an der Sekundarschule „Johann Christian Reil“.

Sekundarschule	Schuljahr 2017/18			bis Schuljahr 2023/24			
	Anzahl Klassen	Anzahl nutzbarer UR	Auslastung in Prozent	Anzahl Klassen	Anzahl nutzbarer UR	Auslastung in Prozent	Anzahl benötigter UR
Am Fliederweg	19	26	109,6%	19	28	103,6%	29
Halle-Süd	25	31	121,0%	26	31	125,8%	39
„J. C. Reil“	24	28	128,6%	26	28	139,3%	39
Gesamt	68	85	120,0%	71	87	123,0%	107

Zur mittelfristigen Entlastung dient die Eröffnung einer weiteren Sekundarschule im Stadtgebiet. Die Beschränkung der Planungsmaßnahmen auf lediglich das Instrument der Schulbezirksveränderung bewirkt keine Entlastungseffekte, sondern nur eine Verlagerung des Platzmangels. Eine kurzfristige räumliche Entlastung muss daher dringend geprüft werden.

Zu 2.8

Die Auslastungsanalyse des Christian-Wolff-Gymnasiums zeigt die Notwendigkeit, vier zusätzliche Unterrichtsräume zu schaffen.

Gymnasium	Schuljahr 2017/18			bis Schuljahr 2023/24			
	Anzahl Klassen	Anzahl nutzbarer UR	Auslastung in Prozent	Anzahl Klassen	Anzahl nutzbarer UR	Auslastung in Prozent	Anzahl benötigter UR
Christian-Wolff-Gym.	35	44	119,3%	32	44	109,1%	48

Mit dem Bau eines Multifunktionsgebäudes am Campus Kastanienallee kann außerdem den pädagogischen Notwendigkeiten (aktuell ca. 70 % der Schülerschaft mit Migrationshintergrund) der Gemeinschaftsschule Kastanienallee durch die Schaffung zusätzlicher Inklusions- und Gruppenräume Rechnung getragen werden.

Zu 2.9

Betrachtet man das Anwahlverhalten der Sorgeberechtigten in Bezug auf die Integrierte Gesamtschule seit dem Schuljahr 2015/16 wird der Bedarf einer weiteren Schule dieser Schulform gestützt, da die Erstwunschangaben deutlich über den Kapazitätsgrenzen liegen. Die Anmeldezahlen in den Schuljahren 2017/18 (= 283) und 2018/19 (= 319) lassen bei einer Kapazitätsgrenze von 224 Plätzen (sogar weniger aufgrund der Doppelzählung von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf) annehmen, dass eine weitere Integrierte Gesamtschule ausreichend angewählt werden würde, um die Mindestschülerzahl von 100 pro Jahrgang sicherzustellen.

Vergleicht man die auf der Grundlage der Geburtenzahlen prognostizierte Gesamtklassenanzahl der Schulformen Gesamtschule und Gymnasium pro Schuljahr ist ersichtlich, dass der Bedarf an einer weiteren Schule für die Schulform Gesamtschule größer ist als der Bedarf für die Schulform Gymnasium.

Schuljahre	Meldezahlen	Kommunale Gesamtschulen			Kommunale Gymnasien		
		Ø Gesamtklassenzahl	UR-Bedarf bei 1,5 UR/Kl.	zusätzl. benötigte UR	Ø Gesamtklassenzahl	UR-Bedarf bei 1,5 UR/Kl.	zusätzl. benötigte UR
2017/18	1966	133	200	20	133	200	26
2018/19	1992	137	206	26	135	203	29
2019/20	2130	141	212	32	139	209	35
2020/21	2134	145	218	38	143	215	41
2021/22	2160	149	224	44	146	219	45
2022/23	2139	151	227	47	148	222	48
2023/24	2143	153	230	12	150	225	0
2024/25	2175	155	233	15	152	228	2
2025/26	2254	158	237	19	154	231	5
2026/27	2278	160	240	22	156	234	8
2027/28	2300	162	243	25	157	236	10
2028/29	2310	164	246	28	158	237	11
2029/30	2324	165	248	30	159	239	13
2030/31	2331	167	251	33	160	240	14
2031/32	2325	168	252	34	161	242	16

Anmerkungen: Bis zum Schuljahr 2022/23 stehen in den kommunalen Schulgebäuden der Schulform Gesamtschule 180 UR und der Schulform Gymnasium 174 UR zur Verfügung. Durch die geplanten Baumaßnahmen werden die Zahlen der zur Verfügung stehenden UR in den bestehenden kommunalen Schulgebäuden ab dem Schuljahr 2023/24 auf 218 UR für Gesamtschulen und auf 226 UR für Gymnasien erhöht.

Zu 2.10

Die Auslastungsanalyse der Förderschulen für Geistigbehinderte zeigt die Notwendigkeit der Schaffung weiterer Unterrichtsräume. Eine Außenstellenregelung ist gemäß § 4 Abs. 14 Satz 1 befristet möglich. Deshalb ist die Eröffnung einer weiteren Förderschule für diesen Schwerpunkt unverzichtbar.

Förderschule GB	Schuljahr 2017/18			bis Schuljahr 2023/24			
	Anzahl Klassen	Anzahl nutzbarer UR	Auslastung in Prozent	Anzahl Klassen	Anzahl nutzbarer UR	Auslastung in Prozent	Anzahl benötigter UR
„Astrid Lindgren“	14	24	87,5%	15	24	95,8%	23
„Helen Keller“	22	36	91,7%	29	36	122,2%	44
„Schule am Lebensbaum“	15	28	82,1%	22	28	117,8%	33
Gesamt GB	51	88	87,5%	66	88	112,5%	99

Abwägende Zusammenfassung:

Pro: Gemäß § 64 SchulG LSA hat der Schulträger das Schulanlage und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung aufzuheben oder einzuschränken. Dieser Aufgabe wird mit der vorliegenden Beschlussfassung nachgekommen, da den vorhandenen Schulen ausreichend Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt werden, um die Beschulung sicherzustellen.

Contra: Gründe gegen die Beschlussvorlage bestehen nicht.

Familienverträglichkeit:

Die Beschlussvorlage wurde geprüft und für familienverträglich befunden. Alle Beschlusspunkte zielen darauf ab, die Bedingungen der Beschulung einzelner oder mehrerer kommunaler Schulen zu verbessern bzw. das Schulanlage an einzelnen Standorten in der gegebenen Form zu erhalten.

Anlagen:

- Anlage 1 Schulentwicklungsplan der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2019/20 bis 2023/24
- Anlage 2 Aktualisierte Hochrechnungen der kommunalen Schulen (Stand: 29.06.2018)
- Anlage 3 Modellrechnung zur neuen Grundschule in der Innenstadt (Stand: 28.03.2018)
- Anlage 4 Abwägung zum Beteiligungsverfahren